Gebührensatzung

zur Kindergartenordnung der Gemeinde Villmar über die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBI. I S. 534) der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GVBI. I S. 4540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1993 (GVBI. I S. 256), der §§ 1 bis 5 a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBI. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBI. I S. 333), sowie der Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess.VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBI. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBI. I S. 197), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Villmar in ihrer Sitzung am 20. Dezember 1994 nachstehende Gebührensatzung zur Kindergartenordnung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Benutzungsgebühren

a) Regelkindergarten

(1) Die Gebühr für die Betreuung eines Kindes einer Familie beträgt monatlich:

		unter 3 Jahre	3 Jah Gebühr	re bis zum S Befreit	Schuleintritt Noch zu zahlen
Kindertagesstätte Villa Kunterbunt, Villmar	34,25 Std./Woche	140,-€	140,-€	122,40 €	17,60 €
Kindertagesstätte Kleine Raupe, Aumenau	35 Std./ Woche	140,-€	140,-€	120,00€	20,00 €
Kindertagesstätte Spatzennest, Seelbach	34,50 Std./Woche	140,-€	140,-€	121,20€	18,80 €
Kindertagesstätte Unter dem Regenbogen, Weyer	36,45 Std./Woche	140,-€	140,-€	115,20 €	24,80 €

Die Gebühr wird ab 01.01.2018 jährlich um 5,00 € angehoben.

- (2) Besuchen gleichzeitig zwei und mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder leben) einen Kindergarten der Gemeinde, so beträgt die Benutzungsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie 50% der Benutzungsgebühr pro Monat.
- (3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für eine Freistellung von Benutzungsgebühren für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Benutzungsgebühren Folgendes:
 - 1. Eine Benutzungsgebühr nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungsumfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 - 2. Eine Benutzungsgebühr nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

b) <u>Mittagsverpflegung und Betreuung während der Mittagsverpflegung:</u>

Die Gebühr für das Mittagessen beträgt pro Kind:

5,70 € pro Mittagessen

zzgl. 10,00 € pro Monat für die Betreuung während der Mittagsverpflegung

Kindertagesstätte Villa	5 Mittagessen pro		
Kunterbunt, Villmar	Woche		
Kindertagesstätte Kleine Raupe,	5 Mittagessen pro		
Aumenau	Woche		
Kindergarten Spatzennest,	3 Mittagessen pro		
Seelbach	Woche		
Kindergarten Unter dem	4 Mittagessen pro		
Regenbogen, Weyer	Woche		

Bei Abwesenheit eines Kindes bei Krankheit oder Urlaub können die nicht in Anspruch genommenen Mittagessen nicht nachgeholt werden. Eine Rückvergütung des Verpflegungsentgeltes erfolgt in diesen Fällen nicht. Dies gilt auch für alle übrigen Schließtage der Einrichtung (gesetzl. Feiertage, einzelne Schließtage, Streik etc.).

Die Gebühr für die Einnahme des Mittagessens ist kostendeckend zu erheben. Der Gemeindevorstand legt jährlich rechtzeitig vor Beginn des neuen Kindergartenjahres kostendeckende Gebühren für das neue Kindergartenjahr fest.

c) Zusatzgebühr für Kinder unter 3 Jahren

Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren wird wegen des erhöhten Betreuungsaufwandes bis zu dem Monat, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet, eine Zusatzgebühr von monatlich 35,- € erhoben

d) Zusatzgebühr bei Überschreitung der Betreuungszeiten

Kinder sind grundsätzlich pünktlich bis zum Ende der Öffnungszeit der jeweiligen Betreuungszeit aus der Kindertageseinrichtung abzuholen. Bei verspäteter Abholung, die über fünf Minuten hinausgeht, werden, nach einmaliger Verwarnung, pro angefangener Viertelstunde zusätzlich Betreuungsgebühren in Höhe von 10,00 € erhoben. Die Regelung gilt auch bei einer Unterbrechung der Vor- und Nachmittagsbetreuung.

§ 3 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Jugendamt beantragt werden.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Monatsende zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist jeweils am ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage, Streik) weiterzuzahlen. Dies gilt auch für die Gebühren für die Verpflegung sowie die Betreuungsgebühren während des Mittagessens.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung (AO).
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.

Villmar, den 20.12.1994

Der Gemeindevorstand Hepp, Bürgermeister

Diese Satzung wurde letztmalig durch Beschluss der Gemeindevertretung des Marktfleckens Villmar vom 23.08.2018 geändert und tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Villmar, den 24.08.2018

Der Gemeindevorstand Rubröder, Bürgermeister